

ZBB 2001, 97

BGB §§ 362, 363, 433, 607; ZPO § 256 Abs. 2, § 261 Abs. 2, § 297

Erfüllung einer Kaufpreisforderung durch Auszahlung eines von Verkäufer und Käufer gemeinsam aufgenommenen Darlehens

OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.04.2000 – 9 U 209/99 (rechtskräftig), WM 2001, 674

Leitsätze:

- 1. Die Auszahlung eines von Verkäufer und Käufer gemeinschaftlich aufgenommenen Darlehens an den Verkäufer kann die Erfüllung der Kaufpreisforderung bewirken.**
- 2. Eine nach Schluss der mündlichen Verhandlung erweiterte Klage ist auch dann als nicht rechtshängig zu behandeln, wenn sie zugestellt worden ist.**